

Arrest auf die Einkünfte der Juristischen Zeitung, und die Ober-Censurbehörde ertheilte mir, damit die J. Z. nicht einginge und somit das Object meiner Befriedigung mir entzogen würde, die Erlaubniß zur fernern Redaction dieses Blattes. Ohne dieses mein Einschreiten hätte die J. Z. schon damals aufgehört zu sein.

Der angelegte Arrest hatte zur Folge, daß der Bruder des Verschollenen, Hr. Theodor Br., mit zwei Documenten zum Vorschein kam, von denen das eine ein, nach dem Gesetz vom 26. April 1835 ungültiger Kaufcontract, das andere eine General-Vollmacht war. Im Kaufcontracte überließ Eduard B. seinem Bruder sein gesamtes Eigenthum, die Laden-Utensilien nicht ausgenommen; in der General-Vollmacht übertrug er ihm die Wahrnehmung und Fortführung seiner Geschäfte. Man möge nun beurtheilen, inwiefern und in welcher Absicht die zu gleicher Zeit ausgestellten beiden Documente neben einander bestehen konnten? —

Auf meine Anfrage an Hr. Th. B., ob er mich wegen meiner Forderung, zu deren Tilgung er sowohl als Käufer wie als General-Bevollmächtigter verpflichtet gewesen wäre, absinden werde? — erhielt ich verneinende Antwort und wurde an seinen Bruder verwiesen, dessen Aufenthalt er mir aber anzugeben verweigerte! Ich ließ demnach den Arrest liegen und debitirte die J. Z. selbst. Endlich zu Anfang 1836 bewirkte Hr. Th. B. durch seinen Schwiegervater einen Vergleich mit den Gläubigern, wobei ich 500  $\mathcal{F}$ . schwinden ließ, den Arrest aufhob und Hr. Th. B. den Verlag als Bevollmächtigter seines Bruders fortsetzte. Bis zum 17. Decbr. 1836 ist Eduard B. auf der Zeitung als Verleger genannt, weil die Ober-Censurbehörde es nicht anders gestattete.

Bei Abschließung des Vergleichs im Januar 1836 durfte ich hoffen, daß Hr. Th. B. sich die gemachten Erfahrungen zur Richtschnur nehmen und mit seinen Zahlungen nicht wieder im Rückstande bleiben werde. Diese Hoffnung betrog mich aber, denn weder die Mitarbeiter der Zeitung, noch ich, erhielten das versprochene Honorar. Mehrere der Erstern verklagten Hr. Th. B.; aber was geschah? die Herren Collegen des Letztern werden ersauern! Wurde Hr. Th. B. als Bevollmächtigter verklagt, so producirte er seinen Kaufbrief, bestritt, daß er Bevollmächtigter sei, daß er die Schuld contrahirt habe; der arme Gläubiger verlor den Proceß, mußte die Kosten bezahlen und von neuem klagen. Verklagte er aber Hr. Th. B. als Eigenthümer, so producirte er seine General-Vollmacht, bestritt, daß er Eigenthümer sei, daß er die Schuld contrahirt habe, und der arme Gläubiger verlor abermals. In diesen Terminis schweben jetzt drei oder vier Proceße gegen Hr. B., und der fünfte wird in diesen Tagen von mir angestellt werden.

Bei diesem Verkehr mußte ich als Redacteur nothgedrungen die Mittelsperson machen. Ich mußte Manuscripte anschaffen und Honorare versprechen, die später nicht gezahlt wurden. Die Folge war endlich, daß die noch immer auf Eduard B. lautende Concession zur Herausgabe der Zeitung unterm 10. December 1836 zurückgenommen und auf mich übertragen wurde. Jetzt hielt ich mich nicht mehr für verpflichtet, mich an den Verlag des Hr. B. zu binden.

Vergeblich hatte ich Hr. Th. B. gewarnt. Schon am 12. November 1836 schrieb ich seinem Schwiegervater:

„Meine Bitten, Ermahnungen und Warnungen bei Hr. B. sind vergeblich gewesen: ich habe daher Anstalten getroffen, daß die Sache sich ändert und ich nicht ferner das Werkzeug sein darf, Schulden zu machen, die nachher Niemand bezahlen will.“

Daß dieser Brief an seine Adresse gelangt ist, kann mir Hr. Buchhändler Herbig in Berlin bezeugen, sowie, daß ich davon keinen Erfolg gesehen habe.

Am 14. December 1836 schrieb ich an Hr. Th. B.: „Ihr Verfahren gegen mich und die Mitarbeiter der J. Z. hat endlich zur Folge gehabt, daß der Hr. Ober-Präsident die auf Ihren Bruder lautende Concession zurückgenommen und solche 4r Jahrgang.

auf mich übertragen hat, der ich die Zeitung von Anfang an redigirt und also das nächste Recht dazu habe.“

„Ich bin nicht gesonnen, gegen Sie so zu handeln, wie Sie gegen mich: ich bin nicht abgeneigt, Ihnen den Verlag zu lassen, wiewohl ich einsehe, daß die Zeitung dabei nicht gewinnt. Meine Bedingungen sind jedoch 1) daß darüber ein Contract gemacht werde; 2) daß ich sofort mein rückständiges Geld erhalte; 3) daß die rückständigen Honorare für die Mitarbeiter bezahlt werden. Diese Sache muß, der nöthigen Anzweiflungen wegen, binnen 24 Stunden ins Reine gebracht sein, widrigenfalls ich mein Erbieten zurücknehme und Sie mich nicht hindern werden, die Zeitung vom Neujahr ab in einen andern Verlag zu geben.“

Ueber den Abgang dieses Schreibens ist der Postschein in meinen Händen. Zehn Tage waren über vergeblichen Verhandlungen verstrichen, als ich nicht länger warten konnte und Hr. Th. B. am 24. Decbr. schrieb: „Nachdem alle meine Bemühungen fehlgeschlagen sind, mit Ihnen über den Verlag der J. Z. ein Abkommen zu errichten, die Zeit aber nicht gestattet, mich länger auf Täuschungen einzulassen, erhalten Sie über diesen Gegenstand die folgenden letzten Zeilen.“

„Wiewohl ich nicht anerkenne, daß Ihnen oder Ihrem Bruder an die vom 1. Jan. 1837 ab von mir herauszugebende Zeitung ein Verlagsrecht zusteht, habe ich Ihnen den Verlag doch nicht entziehen wollen, und Ihnen einen Contract mit dem Ersuchen zugefertigt, ihn binnen 24 Stunden zu vollziehen. Der Contract war im Wesentlichen auf dieselben Bedingungen gestützt, welche zeither zwischen uns bestanden haben und von Ihnen genehmigt worden sind. Sie haben ihn aber weder unterschrieben noch mir zurückgeschickt, und wiewohl ich Ihnen eine neue und letzte Frist bis zum 21. Mittags gesetzt, hat doch auch dies nicht zum Ziele geführt.“

„Wie Sie selbst wissen, leidet die Herausgabe einer wöchentlich erscheinenden Zeitschrift keinen Aufschub, und da in 6 Tagen die erste Nummer erscheinen soll, müssen alle Unterhandlungen ein Ende haben. Ich erkläre Ihnen daher hiermit feierlich: daß ich von dem Ihnen zugesendeten Vertrage meiner Seits zurückträte und die Sache so betrachte, als wollten Sie von meinem Erbieten, Ihnen den Verlag zu lassen, keinen Gebrauch machen.“

Auch über den Abgang dieses Schreibens liegt der Postschein vor mir. Man entscheide nun: wer zur Herausgabe oder Fortsetzung der J. Z. berechtigt ist? und würdige auch die Angabe des Hr. B.: „daß ich aus Gründen, die nur mir bekannt wären, die Herausgabe der J. Z. plötzlich aufgegeben hätte (!)“.

Hr. Hirschwald aber steht meines Wissens in der Achtung seiner Herren Collegen zu hoch, als daß Hr. Th. B. seine Handlungsweise zu verdächtigen im Stande wäre. Derselbe hat Nichts gethan, als den Verlag einer von mir herausgegebenen Zeitschrift übernommen, und sollte daher billig mit solchen Anfechtungen verschont werden.

Die gerichtliche Klage, womit Hr. Th. B. schon so oft gepränkt hat, ist immer noch nicht anhängig gemacht. Sollte es Hr. Th. B. aber einfallen, sie anzustellen, so werde ich an dem Tage, wo mir die Vorladung insinuiert wird, gegen den Kläger auf Grund des §. 1327 H. 20. Allg. Landr. die Untersuchung extrahiren, damit er endlich erfahre, was er dem ehrlichen Namen Anderer schuldig sei.

Berlin, 23. Febr. 1837.

K. S. Xauer.

Herausgeber der Juristischen Zeitung, jetzt des Centralblatts für Preuß. Juristen.

[915.] **B e r w a h r u n g.**

Seit einiger Zeit erlauben sich sehr oft unbillige und rücksichtslose Collegen, uns zu Speditoren und Cassirern ihres directen Verlagsgeschäfts mit Privatpersonen zu mißbrauchen und uns ohne weiteres ihre Sendungen, um nicht in Leipzig oder Berlin zurückgewiesen zu werden, oft in sehr montirter Ge-